

ZH_OBERGERICHT PQ170087 vom 21. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170087

FR: ZH_OBERGERICHT PQ170087 du 21 décembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT PQ170087 del 21 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Zirkulationsbeschluss Nr. 1651 vom 24. März 2017 sperrte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Zürich (fortan KESB) im Sinne einer superprovisorischen Anordnung sämtliche auf A.____ (nachfolgend auch Beschwerdeführer) lautenden Vermögenswerte bei der C.____ (Schweiz) AG, der D.____ (Schweiz) AG und der E.____ Switzerland AG bis auf weiteres und widerrief allfällige Vollmachten auf diesen Konti. A.____, geb. tt. Februar 1959, mit Wohnsitz in F.____, Zypern, verfügt über namhafte Vermögenswerte in der Schweiz, welche bei verschiedenen Bankinstituten in Zürich liegen. Zum Schutz seines Vermögens und verschiedener Gesellschaften, an denen er wirtschaftlich beteiligt ist, hatten die Rechtsanwälte Z1.____ und Z2.____ am 27. Februar 2017 bei der KESB erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen beantragt. Den Rechtsanwälten Z1.____ und Z2.____ als Antragsteller sowie A.____ und dessen Tochter, B.____, wurden gleichzeitig Frist zur Einreichung weiterer Unterlagen bzw. zur Stellungnahme angesetzt. Auf die Begehren zum Schutz von Vermögenswerten der G.____ Limited, der H.____ Holdings Limited, der I.____, der J.____ Investments Ltd. sowie der K.____ Ltd trat die KESB nicht ein (act. 3/3 = KESB-act. 23). Nach Eingang der angeforderten Unterlagen und Stellungnahmen, zu welchen jeweils die anderen ins Verfahren einbezogenen Personen wiederum Stellung nehmen konnten, ordnete die KESB mit Beschluss Nr. 4812 vom 6. September 2017 für A.____ eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB an (act. 3/2 = KESB-act. 90, Dispositiv Ziff. 2) und traf weitere Einzelregelungen. Der Entscheid wurde u.a. den genannten Rechtsanwälten und A.____ sowie dessen Tochter zugestellt. Am 9. Oktober 2017 liess A.____ Beschwerde erheben (act. 3/4 = BR-act. 2). Er wandte sich gegen die Beistandschaft und verlangte, es seien keine Massnahmen im Sinne des Erwachsenenschutzrechtes für ihn anzuordnen und entsprechend die zyprio-

- 3 - tischen Behörden auch nicht zu informieren. Alsdann liess er auch verschiedene Eventual- sowie auch prozessuale Anträge stellen, u.a.: " (...)

E. 3

Es seien Frau B.____ und ihrem Rechtsvertreter, Herr Y.____, im vorliegenden Beschwerdeverfahren alle Mitwirkungsrechte, insbesondere das Antragsrecht und das Recht zur Stellungnahme, zu verweigern und ihnen keine Kenntnis vom Beschwerdeverfahren, von der Beschwerdeschrift und anschliessenden Stellungnahmen oder von Zwischen- und Endentscheiden zu geben sowie Akteneinsicht zu gewähren.

E. 4

Mit Eingabe vom 24. Oktober 2017 liess der Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Bezirksrates Beschwerde erheben (act. 2). Auf Ziff. 1, 2, 4 und 5 seiner Anträge trat die Kammer mit Beschluss vom 30. Oktober 2017 nicht ein (act. 11). Zu befinden bleibt über Ziff. 3 der gestellten Anträge (act. 2 S. 2), die folgenden Wortlaut hat: "(...) 3. Es seien Dispositiv-Ziffern II und IV des Beschlusses der Kammer II des Bezirksrates Zürich vom 16. Oktober 2017 aufzuheben und es sei die Vorinstanz anzuhalten, B._____ keine Parteistellung einzuräumen und an diese keine weiteren Mitteilung im Beschwerdeverfahren zu tätigen,

- 4 - eventuell sei ein Einsichts- bzw. Mitwirkungsrecht von B._____ dahingehend einzuschränken, dass ihr auf begründeten Antrag hin lediglich Kenntnis vom Verfahrensstand und von Endentscheiden im bezirksrätlichen Beschwerdeverfahren gegeben wird."

E. 4.1

Es ist unstrittig, dass die im KESB-Verfahren zu prüfenden erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen einzig A._____ betreffen; er allein ist direkt betroffen und er war es auch, welcher vorliegend sowohl erst- wie auch zweitinstanzlich Beschwerde erhoben hat. B._____ wurde im Rahmen der Sachverhaltsabklärung, die von Amtes wegen zu erfolgen hat (Art. 446 ZGB), von der KESB in das Verfahren einbezogen, ohne direkt betroffen zu sein.

E. 4.2

Parteistellung kommt in den erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren nur einem eingeschränkten Personenkreis zu. Es sind dies neben den betroffenen

- 9 - Personen jene, die der betroffenen Person nahe stehen, und Personen, die ein eigenes rechtlich geschütztes Interesse haben. Diese Personen sind insbesondere legitimiert, Entscheide der KESB anzufechten. Der Kreis der zum Verfahren Zugelassenen stimmt in Art. 419 und Art. 450 ZGB überein (vgl. dazu auch: PQ170040, OGer Zürich vom 29. September 2017 E. 4.1). B._____ leitet ihre Parteistellung sowohl daraus ab, dass sie am Verfahren beteiligt war, wie auch aus ihrer Position als nahestehende Person, die sie für sich als Tochter des Beschwerdeführers beansprucht.

E. 4.2.1

Nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB sind neben der betroffenen Person weitere am Verfahren beteiligte Personen zur Beschwerde legitimiert. Vorausgesetzt ist nach der bundesgerichtlichen Praxis und insbesondere nach dem Entscheid 5A_746/2016 vom 5. April 2017, auf den sich vorliegend sowohl der Beschwerdeführer (act. 2 S. 16) wie auch B._____ berufen (act. 15 S. 9), ein tatsächliches, aktuelles Interesse an der Beschwerde (5A_746/2016 vom 5. April 2017 E. 2.3.1 mit Verweis auf 5A_960/2015 vom 22. Dezember 2015 E. 2.2; 5A_663/2013 vom

E. 4.2.2

Nahestehende Person im Sinne von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB ist nach Lehre und Rechtsprechung eine Person, welche die betroffene Person gut kennt und kraft ihrer Eigenschaften sowie kraft ihrer Beziehung zu dieser als geeignet erscheint, deren Interessen zu wahren. Der Begriff wird weit ausgeslegt; eine Rechtsbeziehung ist nicht erforderlich. Entscheidend ist vielmehr die faktische Verbundenheit (STECK, in: BSK-ZGB I, 5. Aufl., Art. 450 N 32 und 33). Dabei an-

- 10 - erkennt die Rechtsprechung oftmals Verwandte oder im gleichen Haushalt lebende Personen – gleichsam im Sinne einer Tatsachenvermutung – als nahestehende Person (Urteil 5A_663/2013 vom 5. November 2013 E. 3.3 mit Hinweisen). Die nahe stehende Person muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zudem als geeignet erscheinen, die Interessen wahrzunehmen und die Interessen des Betroffenen auch tatsächlich verfolgen (5A_112/2015 vom 7. Dezember 2015, E. 2.5.1.2). Dies ist nicht der Fall, wenn die von der nahe stehenden Person angestrebte Massnahmen nicht den Wünschen des Betroffenen entspricht oder wenn sich dies der insoweit urteilsfähige Betroffene ausdrücklich verbittet (PQ170040, OGer Zürich vom 29. September 2017). Vorliegend macht der Beschwerdeführer ausdrücklich geltend, dass er keine Einmischung seiner Tochter (und des Schwiegersohns) ins Verfahren wünsche und er hat dies auch bereits im Rahmen des KESB-Verfahrens moniert (KESB-act. 49 S 10). B._____ ist in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde nicht darauf eingegangen. Sie geht selber davon aus, dass sie sich materiell gegen den Willen des Vaters stellt, wobei sie geltend macht, dass dies in dessen wohlverstandenen Interesse sei. Hierauf kann es indes nicht ankommen. Nicht in Frage gestellt wurde im Beschwerdeverfahren sodann, dass B._____ ihrem Vater tatsächlich ebengerade nicht nahesteht und damit die – massgebliche – faktische Verbundenheit gar nicht besteht. Der Einwand der fehlenden Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers bezieht sich sodann in erster Linie auf die im konkreten Fall komplexe Vermögenssorge, welche der Beschwerdeführer nicht mehr selbst wahrnehmen können. Dies abzuklären, wird Sache des Hauptverfahrens sein. Im Übrigen wurde die Frage der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers von B._____ für das Zwischenverfahren ausdrücklich ausgeklammert (act. 15 S. 2/3). Es bestehen aber auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bezüglich der Schilderung der familiären Verhältnisse nicht urteilsfähig ist oder mit Bezug auf die Frage, ob er durch seine Tochter unterstützt werden will. Solches hat B._____ auch nicht geltend gemacht. Mit Bezug auf diese Fragen hat der Beschwerdeführer damit als urteilsfähig zu gelten. Lehnt er sie als Interessenvertreterin ab und widersprechen ihre Vorbringen dem, was der Beschwerdeführer selbst geltend macht, dann kann B._____ ihre Legitimation aber auch nicht auf Art. 450 Abs. 2

- 11 - Ziff. 2 ZGB stützen, und es braucht auf ihre tatsächliche Interessenlage daher nicht weiter eingegangen zu werden.

E. 4.2.3

Nach dem Gesagten kann B._____ eine Parteistellung weder auf Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB noch auf Ziff. 2 der nämlichen Bestimmung stützen. Ein Anwendungsfall von Art. 450 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB ist nicht behauptet und auch nicht ersichtlich. Eine Parteistellung kann ihr daher nicht zukommen. Entsprechendes ist festzustellen. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt begründet und ist gutzuheissen. Entsprechend sind Dispositiv Ziff. II und IV des Beschlusses der Kammer I des Bezirksrates Zürich vom 16. Oktober 2017 aufzuheben. Wie bereits im Beschluss vom 30. Oktober 2017 festgehalten (act. 11 S. 8), ist es indes nicht Sache der Rechtsmittelbehörde, die Vorinstanz zu einem bestimmten Verhalten anzuweisen. Der entsprechende Antrag im Rechtsbegehren des Beschwerdeführers ist deshalb abzuweisen. III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens richten sich nach der Gerichtsgebührenverordnung (GebV) vom 8. September 2010 (Art. 450f. ZGB i.V.m. § 40 EG KESR und Art. 96 ZPO). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens, das sich wie gesehen ausschliesslich auf die Frage der Stellung von B._____ im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren bezieht, Letzterer aufzuerlegen. Soweit auf die Beschwerde des

Beschwerdeführers im Übrigen nicht eingetreten werden konnte, erfolgte die Kostenaufgabe bereits im Beschluss vom 30. Oktober 2017. Die Entscheidgebür ist auf CHF 500.00 festzusetzen. Sodann ist B._____ zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine (reduzierte) Prozessentschädigung von ebenfalls CHF 500.00 zu bezahlen. Ein Ersatz der Mehrwertsteuer wurde nicht verlangt und ist daher auch nicht zuzusprechen.

- 12 - Es wird erkannt:

E. 5

November 2013 E. 3.2 und 3.3). Die Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren zusammen mit einem rechtlich geschützten Interesse genügt damit nicht. Dies im Gegensatz zum bundesgerichtlichen Verfahren, für welches das Bundesgerichtsgesetz die Beschwerdelegitimation eigenständig und abschliessend in Art. 76 BGG regelt (5A_600/2017 vom 17. August 2017 mit weiteren Hinweisen). Es genügt damit entgegen der Auffassung von B._____ (act. 15 S. 5 ff.) nicht, dass sie von der KESB ins Verfahren einbezogen wurde. Da sie selbst keine eigenen Interessen geltend macht, sondern im Gegenteil die Interessen ihres Vaters und Beschwerdeführers vertreten will, kann sie ihre Legitimation nicht auf Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB stützen. Auch die Parteistellung kann sie damit nicht darauf abstützen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.